

- 146 13.02.2 Einzelne Bereiche, Dienste, Beratungs- und Betreuungsstellen
Verein fsbh, Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil, Zustimmung zum Finanzierungsgesuch 2020 – 2023, Antrag und Weisung an das Parlament
(Parlamentsgeschäft 19.06.17)**

Ausgangslage

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag des Vereins fsbh, Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil, Zustimmung zum Finanzierungsgesuch 2020 – 2023 zur Genehmigung durch das Parlament.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung zur Zustimmung zum Finanzierungsgesuch 2020 – 2023 des Vereins fsbh, Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlament (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Ressortvorstand Soziales + Alter
 - Geschäftsbereichsleiterin Alter, Soziales + Umwelt
 - Geschäftsbereich Finanzen
 - Abteilungsleiter Soziales, z. H. Sozialbehörde

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.17

Stadtratsbeschluss vom 21. August 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Ruedi Rüfenacht, Ressort Soziales + Alter)

Genehmigung eines Kredites von 496'000 Franken zur Finanzierung eines jährlichen Gemeindebeitrages an den Verein fsbh "Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil" von 5 Franken pro Einwohner / Einwohnerin für die Jahre 2020 bis 2023.

Weisung

Ausgangslage

Der Verein "fsbh, Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil" (ehemals BAH Beratungsstelle für Alkoholprobleme Bezirk Hinwil), deren Mitglieder die politischen Gemeinden des Bezirks Hinwil sind, erbringt seit 54 Jahren seine Dienstleistungen für den ganzen Bezirk Hinwil (94'794 Einwohner/innen, Stand Ende 2017). Finanziert wird der Verein durch Beiträge des Kantons Zürich, Beiträge von Klientinnen/Klienten, Spenden sowie durch Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden. 2016 bis 2019 lag Letzterer bei Fr. 5.00 pro Einwohner/in. Das Parlament stimmte dem Finanzierungsgesuch für vier Jahre am 14. Dezember 2015 zu. Der Verein wurde gleichzeitig zu einer Zwischenberichterstattung nach 2 Jahren eingeladen. Diesem Wunsch wurde mit Schreiben vom 13. November 2017 entsprochen. In der Berichtsperiode wurden Veränderungsschritte in Bezug auf das Angebot und die fachliche Ausrichtung eingeleitet. In diesem Zusammenhang erfolgte unter anderem auch eine Namensänderung von 'Beratungsstelle für Alkoholprobleme' hin zu 'Fachstelle Sucht'. Zusätzlich ist ein Qualitäts-Sicherungssystem eingeführt worden (Klienten / Klientinnenbefragung). Betreffend der Wirksamkeit ambulanter Suchtberatung wird auf eine Studie des Instituts für Sucht- und Gesundheitsforschung der Universität Zürich verwiesen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 stellt der Verein fsbh den Bezirksgemeinden das Finanzierungsgesuch für die Beitragsjahre 2020 bis 2023 mit einem gleichbleibenden Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 5.00 pro Einwohner/in zu. Begründet wird das Gesuch unter anderem mit:

- Den Veränderungen in Bezug auf das Angebot und die fachliche Ausrichtung. Es ist wichtig, auch Menschen in Abhängigkeit von anderen bzw. illegalen Drogen zu erreichen und ihnen ein gutes Unterstützungsangebot bereit zu stellen. Die Fachstelle habe sich in den letzten Jahren organisationsbezogen entwickelt und sich fachlich weiter professionalisiert. Unter Zuhilfenahme von aussenstehender Beratung sei ein Massnahmenplan erstellt worden. In den nächsten vier Jahren soll die Fachstelle deutlich stärker in der Öffentlichkeit als fachlich hochstehendes und wirksames Angebot der Gemeinden wahrgenommen werden.

Beschlussfassung durch die Sozialbehörde

Das vorliegende Finanzierungsgesuch wurde der sachlich zuständigen Sozialbehörde am 9. Juli 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Notwendigkeit des Angebots der Fachstelle wurde als ausgewiesen erachtet, sie beantragt dem Stadtrat und dem Parlament Zustimmung.

Rückzahlung von nicht benötigten Gemeindebeiträgen

Die Mitgliederversammlung des Vereins fsbh, Fachstelle Sucht beschloss am 31. Mai 2018 die Einführung einer Rückzahlungsregelung von nicht benötigten Gemeindebeiträgen. Diese wird einerseits möglich wegen des vorhandenen positiven Finanzsubstrats – die Fachstelle verfügt per 31. Dezember 2018 über ein Vereinsvermögen von rund 395'000 Franken – und andererseits wegen Sonderausschüttungen aus Überschüssen des kantonalen Alkoholfonds. Wetzikon profitiert im Jahr 2019 erstmals von dieser Rückzahlung im Betrag von 26'352 Franken.

Kredit

In Anbetracht einer Einwohnerzahl von 24'764 am 31. Dezember 2018 beträgt der Finanzierungsbeitrag der Stadt Wetzikon im Jahr 2019 123'820 Franken. Aufgrund der Entwicklung der Einwohnerzahlen dürfte sich der Beitrag in den nächsten vier Jahren in der Grössenordnung von rund 124'000 Franken pro Jahr bewegen. Für das Jahr 2020 ist ein solcher Betrag im Budget der Laufenden Rechnung, Konto 5201.3636.00 eingestellt.

Die Beiträge über vier Jahre sind kreditrechtlich aufgrund der Befristung als einmalige Ausgabe im Gesamtumfang von rund 496'000 Franken zu betrachten. Gestützt auf Art. 20 lit. e der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon (GO) liegt die Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 250'000 Franken beim Parlament.

Erwägungen des Stadtrates

Im Jahr 2018 nutzten gemäss Geschäftsbericht der Fachstelle Sucht 196 Personen (Vorjahr: 161) die Angebote der Beratungsstelle, davon 46 Personen (Vorjahr: 41) aus Wetzikon. Der Bedarf für ein Beratungsangebot für Menschen mit Alkoholproblemen und deren Angehörige ist weiterhin ausgewiesen. Mit der Fachstelle wird ein Teil der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz abgedeckt. Die neue Positionierung des Angebots (Öffnung für Konsumenten anderer Drogen als Alkohol und einigen Reorganisationsmassnahmen) trifft den Bedarf und zeigt Wirkung, die Anzahl der Klientinnen/Klienten ist nach gewissen Einbrüchen wieder gestiegen.

Der Verein wird seit 55 Jahren durch sämtliche Bezirksgemeinden inkl. der Stadt Wetzikon finanziell unterstützt und somit mitgetragen. Im Sinne einer bezirksweiten Solidarität sind dem Verein für die Aufgabenerfüllung weiterhin Mittel zuzusprechen. Wetzikon als einzige Stadt und Standortgemeinde der Fachstelle trägt hier eine besondere Verantwortung, dem Finanzierungsgesuch soll auch deshalb zugestimmt werden.

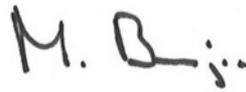
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Finanzierungsgesuch Verein fsbh 2020 bis 2023 vom 24. Mai 2019 mit Beilagen 1 - 3
- Fragebogen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen 2010 – 2023 Stadt Wetzikon
- Geschäftsbericht fsbh 2017
- Geschäftsbericht fsbh 2018
- Beschluss Sozialbehörde Wetzikon vom 9. Juli 2019
- Zwischenbericht Verein fsbh vom 14. November 2017 mit Beilage (Newsletter Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme)
- Protokollauszug Stadtrat vom 20. September 2015

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber